



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 12.03.2021

Office-Lizenzen und weitere Fragen betreffend Einsatz der Endgeräte von Lehrkräften und Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit einer Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt wurde vereinbart, dass alle Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. In seiner Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrags Drucksache 20/5101 gab der Kultusminister an, dass der Umsetzungsprozess derzeit von einer Task Force gesteuert wird. Für die Endgeräte steht ein standardisierter Warenkorb bei der ekom21 zur Verfügung.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Ziel der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum Digitalpakt Schule ist es, die Schulen während der Corona-Virus-Pandemie in die Lage zu versetzen, mobile digitale Endgeräte, wie Laptops, Notebooks und Tablets, für den Unterricht in der Schule, für den Distanzunterricht sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und Nachbereitung zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c des Grundgesetzes (GG). Die Geräte werden als schulgebundene Endgeräte im Eigentum der Schulträger beschafft und als Leihgeräte den Lehrkräften zur Verfügung gestellt. Es handelt sich somit um keine personalisierten Dienstgeräte.

Nach Absprache zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern erfolgt die Bestellung der Endgeräte durch die kommunalen Schulträger. Um die Schulträger bei der Beschaffung zu unterstützen, wird für diese Zwecke ein zentraler Warenkorb bei der ekom21, dem kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen, zur Verfügung gestellt. Das Land hat die Bundesmittel auf 50 Mio. € aufgestockt. Davon sind rund 43,2 Mio. € für die Beschaffung von ca. 73.000 Endgeräten sowie die Inbetriebnahme und den Initialsupport dieser Endgeräte vorgesehen. Für den weiteren Betrieb und Support der Endgeräte werden darüber hinaus für 2021 6,8 Mio. € aus Landesmitteln bereitgestellt. Die Mittel für die Beschaffung, Inbetriebnahme und Initialsupport wurden den Schulträgern mit Zuweisungsschreiben vom 5. Februar 2021 zur Verfügung gestellt, die zusätzlichen Landesmittel für die Supportmaßnahmen mit Schreiben vom 1. April 2021. Weitere Landesmittel für den Support werden ab dem kommenden Jahr zur Verfügung gestellt.

Die Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten erfolgt aufgrund der Beschaffungsprozesse schrittweise. Es besteht für Lehrkräfte darüber hinaus keine Verpflichtung, ein Leihgerät anzunehmen. Die Lehrkräfte haben weiterhin die Möglichkeit, ihr privates Endgerät für den Unterricht zu nutzen. Darüber hinaus erfordert der Unterricht zum Beispiel während der Corona-Virus-Pandemie den flexiblen Einsatz von mobilen Endgeräten. Schulen sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, aus den Gerätebeständen der Leihgeräte für Lehrkräfte Pools zu bilden und diese als Dauerleihgabe an Lehrkräfte sowie flexibel als Kurzzeitleihgabe für den Unterrichtseinsatz zur Verfügung zu stellen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und dem Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Endgeräte stehen im Warenkorb der ekom21 für die Endgeräte der Lehrkräfte zur Auswahl?

Seitens des Landes wurde in Abstimmung mit Schulträgern ein Warenkorb mit einer Auswahl an Endgeräten und Support-Leistungen zur Verfügung gestellt. Als Endgerätstypen stehen Tablets inkl. Tastatur und Foliohülle sowie Notebooks zur Verfügung. Im Gerätepreis von rund 590 € inbegriffen ist das jeweilige Betriebssystem sowie drei Jahre „Pick- und Return-Service“ bei defekten Geräten.

Die Schulträger können grundsätzlich im Rahmen ihres Förderkontingents über die ekom21 Geräte anderer Hersteller mit vergleichbarem Leistungsumfang einkaufen, sofern diese aus den bestehenden Rahmenverträgen der ekom21 für die Kommunen zur Verfügung stehen. Der Warenkorb der ekom21 ist daher nicht als abgeschlossen zu betrachten. Seine Verbindlichkeit bezieht sich auf den Leistungs- und Kostenumfang für die zu beschaffenden Geräte.

- Frage 2. Wie viele Lehrkräfte haben
- ein iPad oder ein vergleichbares Tablet gewählt,
 - einen Laptop gewählt?

Der Endgerätebedarf wird durch die Schulträger schulbezogen oder lehrkraftbezogen erfragt. Die Schulträger entscheiden dies unter Berücksichtigung ihrer bestehenden IT-Infrastruktur und Supportbedingungen in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Zum Stichtag am 29. Juli 2021 wurden von den Schulträgern rund 43.100 Tablets und rund 18.600 Notebooks bei dem IT-Dienstleister ekom21 bestellt. Davon wurden rund 36.500 Tablets und rund 11.400 Notebooks an die Schulträger geliefert.

- Frage 3. Ist für die Endgeräte der Lehrkräfte ein Office-Paket vorgesehen?

Für die Ausstattung der Geräte mit Office-Lizenzen hat das Land den Schulträgern ergänzend 3,3 Mio. € aus Landesmitteln bereitgestellt.

- Frage 4. Wie plant die Landesregierung mit der Einschränkung zu verfahren, dass bei der Nutzung von Big Blue Button auf einem iPad der Bildschirm nicht geteilt werden kann?

Funktionale Einschränkungen von browserbasierten Videokonferenzsystemen auf IOS-basierten mobilen Endgeräten bestehen bei mehreren Videokonferenzenanbietern.

Die Hessische Landesregierung baut zurzeit eine datenschutzkonforme Landeslösung für ein Videokonferenzsystem auf. Dafür war aus rechtlichen Gründen eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Die Ausschreibung orientiert sich an den spezifischen Anforderungen für den Schulbetrieb. Aufgrund des Vergaberechts muss die Ausschreibung produktunabhängig gestaltet sein. Das Vergabeverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Mit einem künftigen Anbieter wird angestrebt, funktionale Einschränkungen bei der Landeslösung zu vermeiden.

- Frage 5. Wurde mittlerweile eine Lösung dafür gefunden, dass die dienstlichen E-Mail Adressen der Lehrkräfte auf den dienstlichen Endgeräten mit einer Client-Software genutzt werden können?

Unabhängig von den schulgebundenen Leihgeräten wird an einer technischen Lösung für einen vereinfachten Zugriff auf die dienstliche E-Mail-Adresse gearbeitet.

- Frage 6. Wurde mit dem Datenschutzbeauftragten mittlerweile eine Absprache darüber getroffen, dass auch bei einer vom Land zur Verfügung stehenden Videokonferenzsoftware andere Programme weiterhin genutzt werden können?

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) handelt in Ausübung seines Amtes unabhängig und ist nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Ausübung seiner Befugnisse weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen. Als oberste Landesbehörde agiert er damit unabhängig von der Hessischen Landesregierung. Das Hessische Kultusministerium arbeitet selbstverständlich mit dem HBDI eng zusammen, weil datenschutzkonforme und praxisgerechte Lösungen für die Herausforderungen beispielsweise im Rahmen der Digitalisierung der Schulen gefunden werden müssen.

Der HBDI hat in einer öffentlich zugänglichen Erklärung vom 31. März 2021 zum wiederholten Male klargestellt, dass die temporäre Duldung der marktgängigen Videokonferenzsysteme am 31. Juli 2021 ausläuft und er eine datenschutzgerechte und nachhaltige Landeslösung erwartet.

Das Hessische Kultusministerium bereitet die Einführung einer datenschutzkonformen landesweiten Videokonferenzlösung einschließlich technischem Support für die Schulen vor. Mit dem Landssystem wird den spezifischen Anforderungen für den Schulbetrieb und dem Datenschutz in besonderer Weise Rechnung getragen. Es wird in enger Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgebaut.

Das für die Bereitstellung zwingend erforderliche europaweite Vergabeverfahren dauert aufgrund eines Nachprüfungsantrags eines unterlegenen Bieters vor der Vergabekammer des Landes Hessen noch an. Solange dieses Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der Auftrag für das landesweite Videokonferenzsystem nicht erteilt werden. Die zeitlichen Verzögerungen,

die sich aus dem Verfahren ergeben, lassen eine Bereitstellung des Landessystems zum Beginn des neuen Schuljahres noch nicht zu. Den Schulen entstehen dadurch jedoch keine Nachteile. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zugesichert, dass alle Schulen ihre derzeitigen Videokonferenzsysteme weiter benutzen dürfen, bis das Vergabeverfahren rechtmäßig abgeschlossen ist. Von diesem Zeitpunkt an beginnt eine ausreichend lange Umstellungsphase. Dies bedeutet, dass alle Schulen, die noch ein System verwenden, das nicht den Vorgaben des Datenschutzbeauftragten entspricht, diesen Zeitpuffer zur Umstellung erhalten. Das landesweite Videokonferenzsystem wird grundsätzlich nach dem rechtmäßigen Abschluss des Verfahrens allen Schulen zur Verfügung stehen.

Ferner wird der Austausch mit dem HBDI auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen Ländern hinsichtlich des Einsatzes von bestimmten marktgängigen Systemen fortgesetzt.

Frage 7. Wie plant die Landesregierung, die Mittel für die Endgeräte der Lehrkräfte zu verstetigen?

Ergänzend zur Umsetzung der Zusatzvereinbarung wird in der ressortübergreifenden Task Force Digitalpakt Schule ein Konzept für eine langfristige Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten und den Support erarbeitet.

Wiesbaden, 9. August 2021

Kai Klose